Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8157**
16. Wahlperiode 15. 02. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7948 –

Feststellungen des Bundesrechnungshofes zur allgemeinen Finanzverwaltung in seinen Bemerkungen 2007 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

In seiner Unterrichtung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Bundestagsdrucksache 16/7100) widmet der Bundesrechnungshof (BRH) der allgemeinen Finanzverwaltung ein eigenes Kapitel. Nach einer Vielzahl von vorausgegangenen Berichten deckt der BRH darin eine Reihe weiterer Sachverhalte auf, die zur Verletzung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beitragen.

So entstünden etwa dadurch, dass zahlreiche Land- und Forstwirte keine Steuererklärungen abgeben und dieses Verhalten durch die Finanzämter nicht wirksam sanktioniert würde, Steuerausfälle in Millionenhöhe. Weiterhin werden die Subventionierung inländischer Reedereien durch die Lohnsteuer ihrer Seeleute in Zweifel gezogen sowie Mängel bei der Steuerfahndung kritisiert. Schließlich geben auch eine Reihe von Defiziten im Bereich der Umsatzbesteuerung und der Verwaltungszusammenarbeit Anlass, die Bundesregierung zu den Feststellungen 2007 des BRH näher zu befragen.

A. Zur ungleichmäßigen Besteuerung der Land- und Forstwirte

1. Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung, um im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundes die Schätzungsverfahren zu vereinheitlichen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Prüfungsfeststellungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu erörtern. Ziel ist es, die Schätzungsverfahren nach Art der Betätigung weitestgehend zu vereinheitlichen. Dabei sollen bundeseinheitliche Rahmenvorgaben die jeweils landesspezifischen Regelungen ablösen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Februar 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Worin bestehen, nach Auffassung der Bundesregierung und der Bundesländer (soweit bekannt), die regionalen Besonderheiten, die es im Rahmen dieser Vereinheitlichung zu berücksichtigen gilt?

Regionale Besonderheiten können einerseits in der Bodenqualität, den Klima- oder Wasserverhältnissen bei der Produktion landwirtschaftlicher Urerzeugnisse liegen, welche die Ertragslage eines Betriebes wesentlich beeinflussen.

3. Wie versucht die Bundesregierung auf die Bundesländer, insbesondere auf den Freistaat Bayern, einzuwirken, um mit Hilfe von Sonderbezirken und zentralisierten Zuständigkeiten der Betriebsprüfungsstellen zu einem verbesserten Vollzug der Steuergesetze zu gelangen?

Eine Einrichtung von Sonderbezirken und zentralisierten Zuständigkeiten der Betriebsprüfungsstellen liegt in der Organisationshoheit der Länder.

4. Haben zu den unter Frage 1 bis 3 angesprochenen Sachverhalten bereits Konsultationen mit den zuständigen Landesministerien bzw. -finanzverwaltungen stattgefunden?

   Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Nein

B. Zur unzureichenden Steueraufsicht durch die Finanzämter

5. Wie kann, nach Meinung der Bundesregierung, dem vom BRH kritisierten Umstand, dass die Fahndungsstellen oftmals mit Aufgaben im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bereits ausgelastet sind, wirksam und dauerhaft abgeholfen werden?

Aus Sicht der Bundesregierung kann dem Umstand, dass die Fahndungsstellen oftmals mit Aufgaben im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bereits ausgelastet sind, nur durch eine Personalverstärkung der Steuerfahndungsstellen durch die Länder abgeholfen werden. Dies obliegt jedoch der Organisationshoheit der Länder.

6. Welche Gründe sind dafür maßgebend, dass eine behörden- und ressortübergreifende Zusammenarbeit nur selten stattfindet?

Die Feststellung, dass eine behörden- und ressortübergreifende Zusammenarbeit nur selten stattfindet, wird von den obersten Finanzbehörden der Länder nicht geteilt. Eine Zusammenarbeit findet sehr wohl statt und wird durch verschiedene Maßnahmen, z. B. Hospitationen, auch gefördert.

7. Aus welchen Gründen lehnt das Bundesministerium der Finanzen es ab, die Tätigkeit der in drei Bundesländern bestehenden zentralen Fahndungsstellen auszuwerten?

8. Worin bestehen, nach Auffassung der Bundesregierung und der Bundesländer (soweit bekannt), die regionalen Besonderheiten, die es bei der Optimierung der Steueraufsicht zu berücksichtigen gilt?

9. Steht die überwiegende Zahl der Länder nur einer Zentralisierung der Steueraufsicht auf Bundes- oder aber auch auf Landesebene ablehnend gegenüber?

   Wenn die überwiegende Zahl der Länder auch einer Zentralisierung der Steueraufsicht auf Landesebene ablehnend gegenüberstehen, wie begründen diese dann, dass bereits auf dieser Ebene regionale Besonderheiten möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden könnten?

Die Fragen 7 bis 9 werden im Zusammenhang beantwortet.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Tätigkeiten der in drei Ländern bestehenden zentralen Fahndungsstellen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert. Es wurde geprüft, ob eine Zentralisierung der Steueraufsicht – bundesweit oder landesweit – sinnvoll ist. Dabei bestand Einigkeit, dass die Kenntnis der regionalen Besonderheiten (hiermit ist insbesondere die jeweilige regionale Wirtschafts- und Sozialstruktur gemeint) und lokalen Verhältnisse für eine effiziente Steueraufsicht häufig sehr nützlich ist. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich daher mehrheitlich gegen eine Zentralisierung der Steueraufsicht auf Bundes- wie auch auf Landesebene ausgesprochen. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

C. Zur Begünstigung von Reedern mit der Lohnsteuer ihrer Seeleute

10. Welche Finanzhilfen und Steuererleichterungen kommen inländischen Reedereien seit dem Jahr 1999 zugute (bitte aufschlüsseln nach Art und finanzieller Auswirkung für jedes Jahr)?

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. €[1]									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
§ 5a EStG										
Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage (Tonnagebesteuerung)	–[2]	–[2]	–[2]	–[2]	–[2]	–[2]	900	600	500	500
§ 41a Abs. 4 EStG										
Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	20	18	14	13	15	16	18	18	18	18
§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG, ab 1. August 2006: § 56 EnergieStG										
Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	194	210	178	197	187	128	129	129	129	129

[1] 18. bis 21. Subventionsbericht der Bundesregierung
[2] Eine genaue Berechnung der Steuermindereinnahmen war wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.

Bezeichnung	Finanzhilfen – Mio. € –									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008[1]
Finanzbeitrag zur Sicherung der Bordarbeitsplätze von deutschen Seeleuten	–	–	2,9	38,4	28	41	47,3	50,4	50,6	50
Finanzbeitrag zur Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses	2,5	1,4	1,1	2,5	2,7	3,8	4,4	6,1	6,2	7

1 Soll-Zahlen; Quelle: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg

11. Welchen Umfang hatten die, bis zum Inkrafttreten des § 41a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG), gezahlten direkten Finanzhilfen an inländische Reedereien?

Die Finanzhilfen der Jahre 1990 bis 1999 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Stand: 1. Mai 2000

Programm	Gesamtbewilligung (DM)
1990	131 755 645
1991[1]	80 004 140
1992[1]	39 384 891
1993[1]	110 004 566
1994[1]	108 091 108
1995	104 422 788
1996	95 864 867
1997	33 062 795
1998	39 562 182
1999	4 900 000

Quelle: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg
1 Zweijahresprogramme (1991/1992 und 1993/1994)

12. Wie hat sich die Anzahl der bei inländischen Reedereien beschäftigten deutschen Seeleute in den Jahren seit 1999 verändert?

Die Entwicklung des EU-Bordpersonals der Jahre 1998 bis 2006 auf Schiffen, die in deutschen Registern eingetragen sind							
Stichtag	Handelsschiffe unter deutscher Flagge			Handelsschiffe unter fremden Flaggen			Gesamtes Bord-personal
	Deutsches Bord-personal	EU-Bord-personal	Gesamt	Deutsches Bord-personal	EU-Bord-personal	Gesamt	
31. 12. 1998	8 295	434	8 729	620	75	695	9 424
31. 12. 1999	6 905	366	7 271	682	26	708	7 979
31. 12. 2000	6 670	324	6 994	980	52	1 032	8 026
31. 12. 2001	6 494	300	6 794	1 210	58	1 268	8 062
31. 12. 2002	6 096	250	6 346	1 237	50	1 287	7 633
31. 12. 2003	5 835	224	6 059	1 448	52	1 500	7 559
31. 12. 2004	5 861	325	6 186	1 327	47	1 374	7 560
31. 12. 2005	6 540	388	6 928	1 089	44	1 133	8 061
31. 12. 2006	6 712	450	7 162	1 156	60	1 216	8 378

Quellen: See-Berufsgenossenschaft/PricewaterhouseCoopers
Über die Entwicklung des EU-Bordpersonals auf Schiffen in fremden Registern liegen keine Daten vor.

Die Übersicht zeigt, dass die Entwicklung der Beschäftigung von deutschen Seeleuten – sowie des EU-Bordpersonals – seit 2004 auf Handelsschiffen unter deutscher Flagge nicht mehr gesunken, sondern um rd. 10 Prozent gestiegen ist. Hierzu haben sowohl die insgesamt prosperierende Seeschifffahrt als auch die auf der 3. Nationalen Maritimen Konferenz am 26. Mai 2003 in Lübeck zwischen der Bundesregierung, den Sozialpartnern (Verband Deutscher Reeder, Gewerkschaft ver.di) und den Küstenländern getroffenen Absprachen beigetragen.

13. Welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung daraus zu ziehen, dass die Finanzämter nicht in der Lage sind, die Anspruchsvoraussetzungen für die steuerliche Förderung nach § 41a Abs. 4 EStG zu prüfen?

Der Bericht des Bundesrechnungshofs zur Umsetzung des § 41a Abs. 4 EStG ist den obersten Finanzbehörden der Länder übersandt worden. Bei der weiteren Prüfung des Berichts muss die Bundesregierung auch das Ziel im Auge behalten, Verzerrungen des Steuerwettbewerbs zu Lasten des Schifffahrtstandorts Deutschland zu vermeiden. Vor Abschluss des Berichtsverfahrens sieht die Bundesregierung keinen Anlass für Folgerungen.

D. Zu den angezeigten Defiziten im Bereich der Umsatzbesteuerung

14. Warum hat das Bundesministerium der Finanzen darauf verzichtet, zu einigen vom BRH kritisierten Sachverhalten im Bereich der Umsatzbesteuerung Stellung zu beziehen (bitte im Einzelnen begründen)?

Der Standpunkt des Bundesministeriums der Finanzen ist dem Bundesrechnungshof bekannt, daher war eine Stellungnahme entbehrlich.

E. Zu den Steuerausfällen durch kriminelle „Firmenbestatter“

15. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und Kommunen zu einer konsequenteren Anwendung des § 116 der Abgabenordnung (Anzeige von Steuerstraftaten gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern) zu veranlassen?

Die Länder wurden auf die Notwendigkeit einer konsequenten Anwendung des § 116 der Abgabenordnung hingewiesen. Gleiches gilt auch für andere Behörden und Dienststellen des Bundes und der Länder. Zurzeit wird geprüft, ob für Mitteilungen der Polizeibehörden nach § 116 der Abgabenordnung ein automationsgestütztes Verfahren bereitgestellt werden kann. Darüber hinaus wurde für die Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und Gemeinden ein Merkblatt zu § 116 der Abgabenordnung erarbeitet, das die Einzelheiten der Regelung, insbesondere auch die meldepflichtigen Tatbestände, näher erläutert.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333